



---

## Kindergartenordnung

### Waldkindergarten „Die Waldracker“ e.V.,

Hessenstraße 10  
35789 Weilmünster  
Vertreten durch den Vorstand

#### §1 Aufnahme

- (1) In den Waldkindergarten können Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.
- (2) Kinder die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (3) Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder der Einrichtung fest.
- (4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür ist eine Bescheinigung des untersuchenden Arztes vorzulegen, welche nicht älter als 21 Tage sein darf. Alle dauerhaften Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes des Kindes sind der Gruppenleiterin bei der Aufnahme mitzuteilen.
- (5) Es wird empfohlen, vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen entsprechend den Impfempfehlungen vornehmen zu lassen. Dazu gehören insbesondere die Impfungen zum Zeckenschutz. Der Träger weist jedoch darauf hin, dass auch trotz Schutzimpfungen weiterhin Infektionsrisiken bestehen.



- (6) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet der Aufnahmeausschuss. Zu diesem gehören der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins sowie die Kindergartenleitung. Der Elternbeirat hat eine beratende Funktion. Die Mitglieder des Aufnahmeausschusses sind verpflichtet, den persönlichen Datenschutz zu wahren. Auf Anfrage muss die Entscheidung gegenüber den Bewerbern begründet werden.

## §2 Elternbeitrag

- (1) Die Höhung des Elternbeitrages wird in Anlehnung an die Gebührensatzung der Gemeinde Weilmünster (Urfassung 28.06.1999 und 5. Nachtrag 27.10.2008) festgelegt und wird hiermit auf folgende aktuellen Beträge mit Inkrafttreten der KiGa-Ordnung beziffert:
- Halbtagsbetreuung (5h täglich) 1. Kind: Beitragsfrei
  - Halbtagsbetreuung (5h täglich) 1.Geschwisterkind: Beitragsfrei
  - Halbtagsbetreuung (5h täglich) ab 2.Geschwisterkind: Beitragsfrei
  - Ganztagsbetreuung (8h täglich) 1. Kind: 40€
  - Ganztagsbetreuung (8h täglich) 1.Geschwisterkind: 24€
  - Ganztagsbetreuung (8h täglich) ab 2.Geschwisterkind: Beitragsfrei
- (2) Bei einer nur teilweisen Nutzung der verlängerten Öffnungszeiten sind die vollen Gebühren zu entrichten.
- (3) Dem Träger ist es nicht möglich, die monatlichen Elternbeiträge zu ermäßigen. Anträge auf öffentliche Hilfe (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt / Sozialamt / Bürgermeisteramt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz / etc.) sind durch die Personensorgeberechtigten direkt an die zuständigen Behörden zu stellen.



---

### §3 Essen

- (1) Der Kindergarten legt Wert auf ein zuckerfreies Frühstück, wir bitten die Eltern dies bei der Zusammenstellung der Frühstücksboxen zu berücksichtigen.
- (2) Für die Ganztagsbetreuung wird ein warmes Mittagessen von dem Catering-Unternehmen „Iss mal Anders“ aus Braunfels bezogen. Die Kinder wählen zusammen mit den Betreuern aus den angebotenen Menu Vorschlägen. Es wird jeweils vegetarische Menu und ein Standard-Menu angeboten.
- (3) Die Kosten für das Mittagessen entsprechen derzeit 3,65€ pro in Anspruch genommener Mahlzeit. Abmeldungen zu den Mahlzeiten sind bis Dienstags 15:30 Uhr, in der Vorwoche, in einer bei den Erziehern bereitliegenden Liste möglich.

### §4 Betreuung im Waldkindergarten/ Versicherungsschutz

- (1) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt erst mit persönlicher Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter(innen) an den vereinbarten Abgabe- und Abholpunkten und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person.
- (2) Nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen sind die Kinder gegen Unfall versichert:
  - a. Auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
  - b. Während des Aufenthaltes in der Einrichtung
  - c. Während aller Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb des Grundstückes (Spaziergang; Feste und dergleichen), insbesondere im



---

vom Forstamt zugewiesenen Waldgrundstück, am Bauwagen und auf dem Weg dorthin und zurück.

- (3) Mit dem gesetzlichen Unfallschutz sind folglich nicht alle Risiken abgesichert, deshalb wird allen Personensorgeberechtigten der Abschluss einer privaten Unfallversicherung für ihr Kind empfohlen.
- (4) Für den Verlust, Diebstahl, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern. Es ist daher nachzuweisen, dass eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist.

## **§5 Öffnungszeiten des Kindergartens**

- (1) Die Einrichtung bietet Halbtagsbetreuung von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Ganztagsbetreuung Montag bis Freitag in der Zeit von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr an. Ausnahmen bilden die gesetzlichen Feiertage, die Schließzeiten gemäß Punkt (3) und die pädagogischen Tage des Kollegiums.
- (2) Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- (3) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden.
- (4) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage, ist das pädagogische Personal zu informieren.



- 
- (5) Das Kindergartenjahr entspricht dem hessischen Grundschuljahr. Es beginnt mit dem ersten Schultag und endet mit dem letzten Tag der Sommerferien der hessischen Grundschulen.
- (6) Die Ferien werden vom Vorstand des Vereins auf Vorschlag der Erzieherinnen und nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.
- (7) Folgende Schließzeiten werden für das Jahr 2020 festgelegt:
- 27. August – 07. August Sommerferien
  - 26. August Wald AG (Betreuung bis 14:00 Uhr)
  - 16. Oktober Pädagogischer Tag (keine Betreuung)
  - 21. Oktober Wald AG (Betreuung bis 14:00 Uhr)
  - 21. Dezember – 04. Januar Weihnachtsferien
- (8) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben:
- a. Krankheit
  - b. Behördliche Anordnungen
  - c. Verpflichtung zur Fortbildung
  - d. Fachkräftemangel
  - e. Betriebliche Mängel

Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

- (9) Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung eines Erziehers kann nach Absprache ein Elternteil anstelle des Erziehers eingesetzt werden.



---

## §6 Erkrankung eines Kindes, Fehlzeiten

- (1) Für die Regelung in Krankheitsfällen, insbesondere der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Bundesseuchengesetz und seiner nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.
- (2) Kinder die an ansteckenden Krankheiten wie z.B. Cholera, Diphtherie, Keuchhusten, Krätze, Masern, Hirnhautentzündung; Mumps, Pocken, Röteln, Scharlach, Tuberkulose, virusbedingtem Fieber, Windpocken, Verlausion o.ä. erkranken, sind bis nach Attest des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes über die vollständige Genesung vom Kindergartenbetrieb auszuschließen. Gleiches gilt für das pädagogische Personal und für Eltern.
- (3) Dem pädagogischen Personal muss sofort über diese Erkrankung Mitteilung gemacht werden.
- (4) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (5) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.



---

## §8 Eltern als Gesamtschuldner/ Mitwirkung der Eltern

- (1) Zu den Elternpflichten gehören Arbeitsstunden im Interesse des Vereins (Beitrag zu Eigenanteil an der Defizitfinanzierung). Dazu zählen u.a. Abholdienste, Spüldienste, Arbeitseinsätze, Kinderbetreuung, etc. Die Abstimmung hierzu erfolgt über Mitgliederversammlungen, Elternabende und Aushänge im Schaukasten.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Arbeitsstunden werden hiermit festgelegt auf
  - a. 20h/Jahr für das 1. Kind
  - b. 12h/Jahr für das 1. Geschwisterkind
  - c. 0h/ Jahr für jedes weitere Geschwisterkind
- (3) Der Nachweis der Ableistung der Arbeitsstunden erfolgt über Quittierung von zeichnungsberechtigten Personen. Zu diesen gehören u.a. Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder des Elternbeirates und die pädagogischen Fachkräfte.
- (4) Ein Vordruck für den Nachweis der Arbeitsstunden steht im Downloadbereich der Homepage zur Verfügung bzw. kann über den Elternbeirat angefordert werden.
- (5) Die Dauer der Arbeitsleitungen darf folgendermaßen angesetzt werden:
  - a. **Vorstandarbeit:**
    - **1. und 2. Vorsitzender/ Kassierer:** 4h/ Monat
    - **Schriftführer:** 2h/ Monat
  - b. **Elternbeirat:** 1h/Monat
  - c. **Putzdienste Bauwagen:** nach Aufwand
  - d. **Spüldienste:** 0,5h/ Spüldienst
  - e. **Arbeitseinsätze Bauwagen/ Rasenmähen:** nach Aufwand



- 
- f. **Entlastung des pädagogischen Personals (Abholdienste/ Ersatz):**  
Dauer der Betreuungszeit jedoch nur nach Absprache mit dem Vorstand.
  - g. **Organisation der Märkte:** 6h/ Markt (geteilt durch die Anzahl der Organisatoren)
  - h. **Dienstzeiten während den Märkten:** nach eingeteilter Dienstzeit
  - i. **Kuchen backen:** 0,75h/ Kuchen (incl. Zutaten)
  - j. **Sonstiges:** Nach Absprache mit dem Vorstand.
- (6) Die Höhe der Arbeitsstunden kann durch folgenden Tatbestand reduziert werden: **Das Elternteil akquiriert eine Spende für den Verein.** Die Spende kann durch das Elternteil selbst oder aber auch von einer anderen Person/Unternehmung/Einrichtung entrichtet werden, es muss jedoch eindeutig erkennbar sein, dass die Spende von dem entsprechenden Elternteil verursacht wurde. Hierbei gilt: je 10€ Spendenbetrag wird 1h Arbeitseinsatz gutgeschrieben. Unabhängig davon bekommt der jeweilige Spender ebenfalls eine Spendenquittung ausgestellt.
- (7) Wer zu Ende eines jeden Kindergartenjahres nicht seine entsprechenden Arbeitseinsätze oder Spenden nachweisen kann, wird mit je 10€ pro nicht abgeleiteter Arbeitsstunde belastet. Die Nachweise sind unaufgefordert dem Vorstand bzw. dem Elternbeirat zukommen zu lassen.

## §9 Sonstiges

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählende Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

Stand: 26.08.2019